

## Artikel 49

**Testamentseröffnung**

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlaßorgan des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan dieses Vertragspartners eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung, zu übersenden.

## Artikel 50

**Erbloser Nachlaß**

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

## Artikel 51

**Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

In allen Nachlaßsachen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners entstehen, sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

## Artikel 52

**Übergabe des Nachlasses**

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Absatz 4 dieses Artikels erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich das Recht vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

(3) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach der Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(4) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 3 dieses Artikels wird verfahren, wenn:

1. alle mit der Erbschaft verbundenen Ausgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,

2. das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

## Abschnitt 7

**Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen**

## Artikel 53

**Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen**

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende gerichtliche Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

1. Entscheidungen der Gerichte, der Vormundschafts- und Pflegschaftsorgane über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten;
2. Entscheidungen der Gerichte, gerichtliche Vergleiche in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie Kostenentscheidungen;
3. Urteile in Strafsachen über Schadensersatzansprüche.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlaßsachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlaßsachen zuständig sind.

## Artikel 54

**Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**

Entscheidungen nach Artikel 53 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
3. wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
4. wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den Parteien auf dem Territorium eines Vertragspartners nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.